

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Ausweitung der nichtfinanziellen
Unternehmensberichterstattung

Einleitung	04
FAQs nichtfinanzielle Erklärung	05
FAQs Diversität	18
Fazit	21

Einleitung

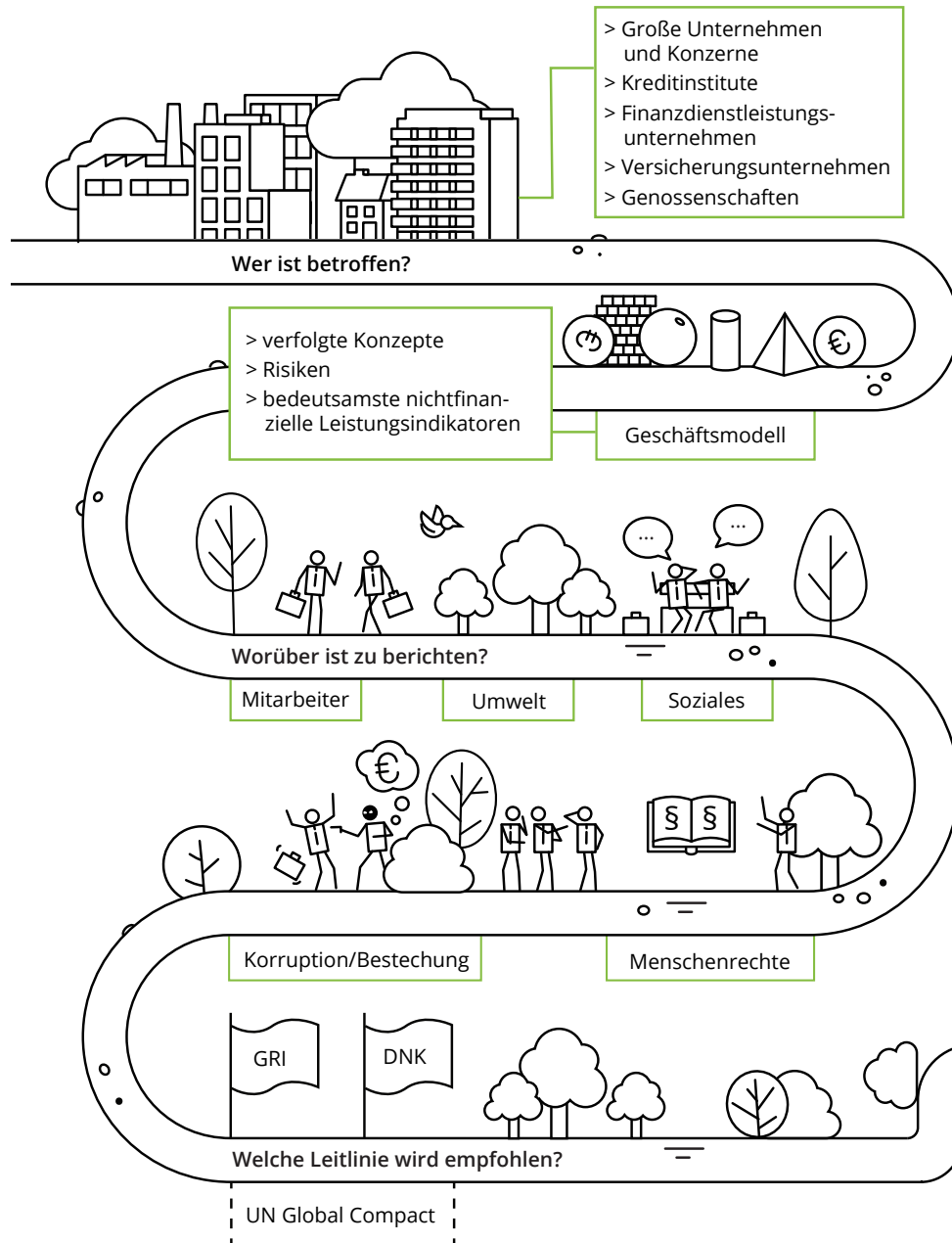
Die gesellschaftlichen Erwartungen an nachhaltiges verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln und Wirtschaften (Corporate Social Responsibility) steigen zusehends. Einen Meilenstein stellt in diesem Zusammenhang die Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (CSR-Richtlinie) dar.

Durch die Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht müssen bestimmte Unternehmen und Konzerne in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2016 beginnen, zu nichtfinanziellen Themen wie Umwelt, Mitarbeiter, Soziales, Menschenrechte, Anti-Korruption/ Bestechung (Fragenkreis „nichtfinanzielle Erklärung“) sowie Diversität (Fragenkreis „Diversität“, ab S. 18) berichten.

Das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ist am 19.04.2017 in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften zur Ausweitung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung sind im HGB bei den Vorschriften zur Lageberichterstattung zu finden. Es ergeben sich vielfältige Fragestellungen, die nachfolgend aufgegriffen werden.

FAQs nichtfinanzielle Erklärung¹

¹ Wenn keine Besonderheiten genannt werden, gelten nachfolgende Antworten für die nichtfinanzielle Berichterstattung von betroffenen Unternehmen wie Konzernen gleichermaßen.



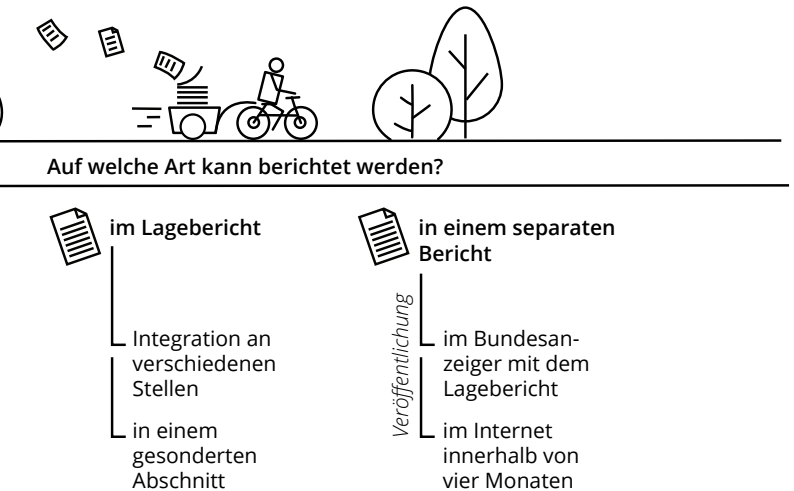
Wer ist von der nichtfinanziellen Berichterstattung betroffen?

Nach dem Gesetz sind große Unternehmen (§ 267 Abs. 3 HGB²) und Konzerne (§ 293 HGB), die jeweils kapitalmarktorientiert (§ 264d HGB) sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, betroffen. Zum Anwendungsbereich gehören auch Genossenschaften sowie – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung – große Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen/-konzerne mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern.

i Nicht betroffen sind somit alle Unternehmen mit 500 oder weniger Mitarbeitern oder „normale“ GmbHs, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen.

Sind auch GmbH & Co.-Gesellschaften von den nichtfinanziellen Berichtspflichten betroffen?


Auch Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, sind von den nichtfinanziellen Berichtspflichten betroffen, wenn sie groß (§§ 267 Abs. 3, 293 HGB) und kapitalmarktorientiert (§ 264d HGB) sind.



² Wenn zwei der drei nachfolgenden Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt werden, gilt ein Unternehmen als groß: >20 Millionen Euro Bilanzsumme, > 40 Millionen Euro Umsatzerlöse, > 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt


Welche Formen der nichtfinanziellen Berichterstattung sind möglich?

1. Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung³
2. Erstellung eines separaten nichtfinanziellen Berichts⁴

 Der bislang in der Praxis anzutreffende Nachhaltigkeitsbericht ist als nichtfinanzieller Bericht geeignet, wenn er die vorgegebenen Inhalte abdeckt.

Nach welchen Leitlinien kann berichtet werden?

Als Orientierung für die Berichterstattung können z.B. die etablierten nationalen und internationalen Rahmenwerke der Global Reporting Initiative (GRI) oder des Rates für nachhaltige Entwicklung (Deutscher Nachhaltigkeitskodex; DNK) genutzt werden. Beachtung finden in diesem Zusammenhang auch die ISO 26000 und der UN Global Compact. Die Anwendung der in der Gesetzesbegründung empfohlenen Leitlinien ist nicht verpflichtend. Insofern herrscht eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung.

 Es ist jedoch anzugeben, ob und falls ja, welches Rahmenwerk genutzt wurde. Sollte kein Rahmenwerk herangezogen worden sein, sind die Gründe hierfür zu nennen.

Was sind die Inhalte einer nichtfinanziellen Berichterstattung?

Das Geschäftsmodell des berichtenden Unternehmens ist kurz zu beschreiben. Die folgenden fünf Aspekte müssen in der Berichterstattung berücksichtigt werden:

- Umweltbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Arbeitnehmerbelange
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- Sozialbelange

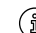
^{3&4} Die inhaltlichen Vorgaben für die nichtfinanzielle Erklärung und den nichtfinanziellen Bericht sind identisch.

Für diese fünf nichtfinanziellen Aspekte sind jeweils Angaben zu machen, soweit sie für das Verständnis der Adressaten/Stakeholder notwendig sind im Hinblick auf

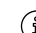
- Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens und/oder
- Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das Unternehmensumfeld.

Dabei ist für jeden der aufgeführten fünf Aspekte

- ein Gesamtbild der verfolgten Konzepte sowie deren Ergebnisse zu beschreiben. Im Falle nicht vorhandener Konzepte ist diese Tatsache zu erläutern (Comply or Explain-Ansatz);

 „Comply or Explain“ bedeutet, dass ein Weglassen von Informationen dann akzeptiert werden kann, wenn diese Entscheidung ausreichend begründet wird. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung mit dem Comply or Explain-Ansatz umgehen wird.

- auf die wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und die durch das Unternehmen ausgelöst werden, einzugehen. Darzustellen sind wesentliche Risiken, die aus der eigenen Geschäftstätigkeit resultieren. Hierunter fallen insbesondere mit Produkten/Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen verknüpfte Risiken (Lieferkette und Kette von Subunternehmern);
- über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu berichten. Bedeutsamste Leistungsindikatoren sind nach DRS 20 jene Größen, die zur Unternehmenssteuerung herangezogen werden.

 Hierbei kann es sich je nach Branche beispielsweise um den CO₂-Verbrauch oder Wasserverbrauch oder Fluglärmdaten handeln.

Wie umfangreich sollte die nichtfinanzielle Berichterstattung ausfallen?


Der Umfang der Berichterstattung ist grundsätzlich abhängig von der Bedeutung nichtfinanzieller Aspekte für das Unternehmen. Die vorhandenen Konzepte sowie diesbezüglich zur Umsetzung implementierte Maßnahmen bestimmen den Berichtsumfang.

Unter welchen Voraussetzungen können vom Gesetz vorgesehene Inhalte weggelassen werden?

Ausnahmsweise brauchen keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder zu Belangen, über die Verhandlungen laufen, gemacht werden, wenn

- die Angaben geeignet sind, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und
- das Weglassen der nachteiligen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

Wenn die Gründe später entfallen, sind die Angaben in die nichtfinanzielle Erklärung der Folgeperiode aufzunehmen.


 Der Begriff „Nachteil“ ist bisher noch nicht konkret ausgelegt worden und muss nach der Gesetzesänderung durch Praxis, Rechtsprechung und/oder Literatur konkretisiert werden.

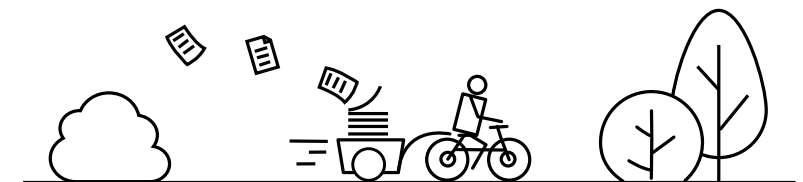
Welche Änderungen gibt es hinsichtlich der wesentlichen Risiken?

Neben Risiken, die sich auf das Unternehmen auswirken, ist auch über solche Risiken zu berichten, die vom Unternehmen und seiner Geschäftstätigkeit ausgehen und das Unternehmensumfeld, Gesellschaft und Umwelt negativ beeinflussen. Im Lagebericht fokussierte sich die Risikobetrachtung bisher auf Risiken, die sich auf das Unternehmen auswirken.

Wie tief geht die Berichtspflicht in Bezug auf die Lieferkette?

In der öffentlichen Diskussion über die Wahrnehmung verstärkter Verantwortung durch die Unternehmen spielt die Lieferkette und die Kette von Subunternehmen eine zentrale Rolle. Denn häufig finden Verletzungen anerkannter Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards in Drittstaaten und durch Vertragspartner von berichtspflichtigen Unternehmen statt. Für die Adressaten ist es daher wichtig zu erfahren, bis zu welcher Tiefe der Lieferkette nichtfinanzielle Angaben gemacht werden. Diese Anforderung findet sich mit unterschiedlichen Ausprägungen in den meisten Rahmenwerken.

 Nach der Gesetzesbegründung sollte angegeben werden, bis zu welcher Ebene der Lieferkette eine Überprüfung der Lieferanten in Bezug auf die Einhaltung der Unternehmenskonzepte erfolgt.



Gibt es Möglichkeiten der Befreiung von der nichtfinanziellen Berichterstattung?

Ein Tochterunternehmen kann über den Einbezug in eine nichtfinanzielle übergeordnete Konzernberichterstattung befreit werden. Eine entsprechende Befreiung ist für Konzerne vorgesehen, die in den Konsolidierungskreis eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden.

Wenn ein Mutterunternehmen für sich und den Konzern berichtspflichtig ist, kann es sich nicht durch die eigene Konzernberichterstattung befreien. Eine zusammengefasste Berichterstattung, aus der hervorgeht, welche Angaben sich jeweils auf den Konzern und nur auf das Mutterunternehmen beziehen, ist möglich.

Unterscheiden sich die Inhalte zwischen der nichtfinanziellen Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens?

Für die nichtfinanzielle Konzernklärung sind der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns und nicht isoliert die des Mutterunternehmens maßgeblich. Daher unterscheiden sich im Regelfall die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht des Mutterunternehmens und im Konzernlagebericht in materieller/inhaltlicher Hinsicht.

Wie oft ist zu berichten?

Maßgeblich für die Berichterstattung ist das Geschäftsjahr. Die Berichterstattung hat für jedes Geschäftsjahr zu erfolgen, auch wenn es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt.



Bis wann ist zu berichten?

Die Veröffentlichung eines separaten nichtfinanziellen Berichts im Internet hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen. Ansonsten ist die Veröffentlichungsfrist an die für den Lagebericht geknüpft.

Aufgrund der Prüfungspflicht des Abschlussprüfers im Hinblick auf die fristgerechte Vorlage der nichtfinanziellen Berichterstattung sollte die Erstellung regelmäßig bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes abgeschlossen sein.

Veröffentlicht das Unternehmen einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht im Internet und liegt dieser bei Erteilung des Bestätigungsvermerkes noch nicht vor, so muss der Abschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 2 HGB n.F. eine ergänzende Prüfung vornehmen, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht fristgerecht vorgelegt wurde.

Ist dies nicht der Fall, muss er unverzüglich eine Nachtragsprüfung einleiten und den Bestätigungsvermerk wegen des fehlenden Berichts nachträglich einschränken. Selbst wenn ein Bericht später veröffentlicht werden sollte, bleibt es bei dem Einschränkungsground. Die Vier-Monatsfrist ist hierbei das maßgebliche Kriterium für eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes.

An welcher Stelle sind die neuen nichtfinanziellen Inhalte im Lagebericht aufzuführen?

Die nichtfinanzielle Erklärung sollte in einen gesonderten Abschnitt innerhalb des Lageberichts aufgenommen werden. Eine Integration der neuen nichtfinanziellen Angaben in andere Abschnitte des Lageberichts (z.B. Geschäftsmodell, Leistungsindikatoren, Risikobericht) ist auch zulässig.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich in diesem Fall, von der nichtfinanziellen Erklärung auf die entsprechenden Lageberichtsteile zu verweisen.

Was sind die Folgen aus der Integration der nichtfinanziellen Inhalte in Berichtsteile des Lageberichts ohne gesonderte Abgrenzung?

Wenn die nichtfinanziellen Inhalte in anderen Abschnitten des Lageberichts enthalten sind und nicht klar als nichtfinanzielle Erklärung gekennzeichnet sind, müssen sie grundsätzlich wie die übrigen Inhalte des Lageberichts mit hinreichender Sicherheit durch den Abschlussprüfer geprüft werden. Hierfür kann es seitens des Abschlussprüfers u.U. geboten sein, Spezialisten für Teilbereiche wie z.B. Umweltbelange oder Korruption hinzuzuziehen.

Wo ist ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht zu veröffentlichen?


Ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht kann entweder

- zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB im Bundesanzeiger oder
- auf der Website des Unternehmens

veröffentlicht werden.

Somit ist der nichtfinanzielle Bericht in beiden Fällen im Internet abrufbar.

Nur bei einer Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens ist eine Bezugnahme auf die konkrete Internetseite aus dem Lagebericht heraus erforderlich.

 Bei der Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens müssen die Inhalte mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufrechterhalten werden und abrufbar sein.

Kann ein Nachhaltigkeitsbericht künftig die neue nichtfinanzielle Erklärung ersetzen?


Wenn ein Nachhaltigkeitsbericht die geforderten Inhalte enthält, kann er als gesonderter nichtfinanzieller Bericht deklariert werden, und das Unternehmen erfüllt mit einer fristgerechten Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder auf der Website (vgl. „Wo ist ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht zu veröffentlichen?“) seine Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung.

Wie ist über Tochterunternehmen in der nichtfinanziellen Konzernklärung zu berichten, wenn nicht 100 % der Anteile gehalten werden?

Die Grundsätze der finanziellen Berichterstattung gelten unseres Erachtens auch für die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung. Für alle zum Konsolidierungskreis gehörigen Tochterunternehmen sind sämtliche wesentlichen nichtfinanziellen Aspekte vollständig zu berichten.

Muss eine nichtfinanzielle Berichterstattung geprüft werden? Wenn ja, durch wen?

Der Aufsichtsrat hat die nichtfinanzielle Berichterstattung im Zuge seiner Überwachungsfunktion inhaltlich zu prüfen. Der Abschlussprüfer braucht hingegen grundsätzlich nur festzustellen, ob die Erklärung bzw. der gesonderte Bericht vom Unternehmen fristgerecht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung ist im Rahmen der Abschlussprüfung nicht vorgesehen.

 Der Aufsichtsrat hat das Recht, zur Unterstützung seiner Prüfungspflicht eine freiwillige externe inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung eigenständig in Auftrag zu geben.

Ist das Prüfungsurteil bezüglich der nichtfinanziellen Berichterstattung öffentlich zugänglich zu machen?

Das Prüfungsurteil eines externen Prüfers aus einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung ist nach einer Einführungsphase in der gleichen Weise öffentlich zugänglich zu machen wie die nichtfinanzielle Erklärung (zusammen mit dem Lagebericht) bzw. der nichtfinanzielle Bericht (im Bundesanzeiger oder im Internet). Diese Neuerung gilt erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen.

Nach welchen Prüfungsstandards werden Nachhaltigkeitsberichte derzeit in der Praxis von Wirtschaftsprüfern geprüft? Wie kann zukünftig die neue nichtfinanzielle Berichterstattung geprüft werden?

Ein außerhalb des Lageberichts erstellter Nachhaltigkeitsbericht unterliegt derzeit keiner gesetzlichen Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer. Eine Prüfung kann vom Unternehmen aber freiwillig beauftragt werden. In diesen Fällen erfolgen in der Praxis regelmäßig Prüfungen unter Zugrundelegung von ISAE 3000 (revised) mit hinreichender Sicherheit oder begrenzter Sicherheit. Andere Prüfungsstandards sind ISAE 3410 (Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements) und AA1000AS (Account-Ability Assurance Standard).

Ist der Nachhaltigkeitsbericht in den Lagebericht integriert, gelten für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bisher die gleichen Grundsätze wie für die Prüfung des Lageberichts. Maßgeblicher Prüfungsstandard für die Prüfung des Lageberichts ist IDW PS 350.

Eine freiwillige Prüfung der Inhalte eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts kann auch in Zukunft sowohl durch das Management als auch neuerdings durch den Aufsichtsrat beauftragt werden. Der Abschlussprüfer hat nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz künftig lediglich zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Bei einer Integration der Berichterstattung in den Lagebericht ist weiterhin eine inhaltliche Prüfung mit hinreichender Sicherheit vorgesehen.



Der neue Entwurf des Prüfungsstandards zur Prüfung des Lageberichts (IDW EPS 350 n.F.) sieht jedoch vor, dass der Abschlussprüfer diese Angaben als lageberichts-fremd im Bestätigungsvermerk klassifizieren kann. In diesem Fall sowie bei Kennzeichnung der nichtfinanziellen Berichtsteile als ungeprüft kann der Abschlussprüfer von einer inhaltlichen Prüfung absehen.

Welche Pflichten hat der Aufsichtsrat in Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichtspflicht?

Der Aufsichtsrat hat die nichtfinanzielle Berichterstattung im Rahmen seiner Überwachungspflicht vor seiner Veröffentlichung zu prüfen. Werden Unklarheiten bzw. Unplausibilitäten festgestellt oder treten Unregelmäßigkeiten auf, muss der Aufsichtsrat diesen zwingend nachgehen.

Welche Vorbereitungen sind von Unternehmen hinsichtlich der Berichtspflicht zu treffen?

Unternehmen, die bereits Prozesse für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung implementiert haben, sollten diese im Hinblick auf die neuen Anforderungen überprüfen und ggf. anpassen. Unternehmen, die bisher keine nichtfinanziellen Aspekte berichten und aufgrund der Gesetzesänderung hierzu nun verpflichtet sind, müssen eruieren, inwieweit Inhalte, Konzepte und Berichtsstrukturen zu den fünf Aspekten vorhanden sind und auf welche bestehenden Systeme eine Berichterstattung ggf. aufgebaut werden kann. Liegen erforderliche Informationen nicht vor, sind geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) einzurichten, die eine ordnungsgemäße nichtfinanzielle Berichterstattung ermöglichen.

Wer ist vom Diversitätsstatement betroffen?

Betroffen sind große Aktiengesellschaften (AG), Societas Europaea (SE - europäische Aktiengesellschaft) und Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), soweit sie entweder

- börsennotiert sind oder
 - andere Wertpapiere (z.B. Schuldverschreibungen) zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren Aktien auf eigene Veranlassung über ein bestimmtes Handelssystem gehandelt werden.
-

Was ist unter einem Diversitätsstatement zu verstehen?

Es handelt sich um eine Ergänzung der Erklärung zur Unternehmensführung bezüglich des Diversitätskonzepts im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs (insb. Vorstand) und des Aufsichtsrats. Anzugeben ist, welches Konzept das Unternehmen im Hinblick auf die Zusammensetzung in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt. Daneben ist konkret anzugeben, welches Ziel verfolgt wird, in welcher Art und Weise das Ziel erreicht werden soll und welches Ergebnis im Berichtsjahr erzielt wurde.

Was sind die Inhalte des Diversitätsstatement?

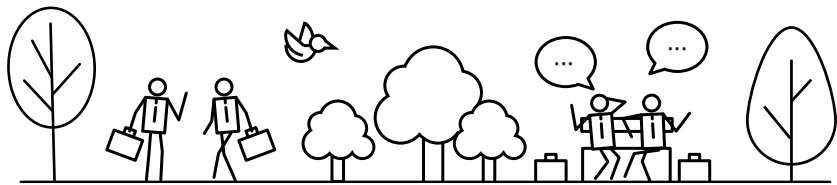
Im Diversitätsstatement ist das Konzept zu beschreiben, welches im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf die Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird. Zudem sind die Ziele des Diversitätskonzepts sowie Art und Weise der Umsetzung des Konzepts einschließlich der erreichten Ergebnisse zu beschreiben. Sofern kein Diversitätskonzept verfolgt wird, ist dies zu erläutern (Comply or Explain-Ansatz).

Wo hat die Beschreibung des Diversitätskonzepts zu erfolgen?

Das Diversitätsstatement ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen oder alternativ auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen. In diesem Fall hat eine Bezugnahme im Lagebericht auf die Internetseite zu erfolgen.

Ist das Diversitätsstatement vom Abschlussprüfer zu prüfen?

Der Abschlussprüfer hat lediglich zu prüfen, ob das Diversitätsstatement im Lagebericht oder auf die Internetseite, auf die vom Lagebericht verwiesen wird, enthalten ist. Eine inhaltliche Prüfung ist nicht erforderlich. Dies gilt gleichermaßen für eine etwaige Erläuterung, warum kein Diversitätsstatement verfolgt wird.



Fazit

Aktuelle Situation

Mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht soll den gestiegenen Informationsansprüchen der Stakeholder an die Unternehmensberichterstattung Rechnung getragen werden. Belange der Corporate Social Responsibility sollen nicht mehr als bloßes Lippenbekenntnis der Unternehmen im Sinne des sog. „Green Washing“ berichtet werden. Ein Großteil der Verbraucher begrüßt nicht nur ein Bekenntnis zur Einhaltung von CSR-Belangen, sondern fordert es auch konsequent ein, indem zuwider handelnde Unternehmen z.B. mit Konsumverzicht gestraft werden.

Mittlerweile ist die Umsetzung nachhaltiger Geschäftspraktiken im Lieferkettenmanagement Bestandteil vieler Ausschreibungen. So setzen verschiedene Großkonzerne die Erfüllung von definierten Nachhaltigkeitskriterien, wie die Registrierung auf Lieferantenratingplattformen, für die Lieferantenauswahl und Auftragsvergabe voraus.

Handlungsbedarf betroffener Unternehmen

Ausgangspunkt einer aussagekräftigen CSR-Berichterstattung sind vorhandene Konzepte und im Unternehmen verankerte Prozesse zu deren Umsetzung.

Die effektive und effiziente Umsetzung von Nachhaltigkeitskonzepten bedingt ein durchdachtes Prozessmanagement. Nur hiermit kann ein zielgerichteter Informationsfluss gewährleistet werden, der wiederum Voraussetzung für die Steuerung von CSR-Maßnahmen und die frühzeitige Identifikation von Risiken ist. Die Implementierung von Schnittstellen und die Festlegung von Verantwortlichkeiten sind hierfür ebenso unabdingbar. Gleichzeitig sind auch die Grundlagen für eine konsistente, vollständige, valide und redundanzfreie Datenbasis zu schaffen, die für die Berichtserfordernisse nach dem neuen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz notwendig ist.

Chancen einer CSR-Berichterstattung

Neben der Steigerung von Transparenz und Reputation kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch zur Positionierung im Wettbewerb genutzt werden. So kann eine nichtfinanzielle Berichterstattung zur Attraktivität der entsprechenden Unternehmen als Arbeitgeber oder als Geschäftspartner beitragen. Folglich ist auch eine freiwillige oder eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende CSR-Berichterstattung in Betracht zu ziehen.

Ausblick für den Mittelstand

Mittelständische Unternehmen sind von der CSR-Berichterstattung bislang nicht unmittelbar betroffen. Langfristige Ziele, Konzepte und Strategien sind hier häufig integraler Bestandteil einer stark durch Nachhaltigkeit geprägten Unternehmenskultur, die den Fortbestand der oft eigentümergeführten Unternehmen über Generationen hinweg sichern und nachhaltiges Wachstum generieren soll. Mittelständische Unternehmen zeichnen sich jedoch traditionell durch eine zurückhaltende Informationspolitik aus. Auf Dauer wird sich jedoch auch der Mittelstand einer Auseinandersetzung mit einer Berichterstattung über die CSR-Thematik nicht verschließen können.

Sprechen Sie uns an

Lageberichterstattung

Susanne Kolb

+49 211 8772 2353

skolb@deloitte.de

Deloitte Sustainability

Vinzenz Fundel

+49 151 5800 3526

vfundel@deloitte.de

Dr. Guido Neubeck

+49 211 8772 2499

gneubeck@deloitte.de

Viola Möller

+49 151 5800 1092

vmoeller@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder Deloitte Consulting noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.